

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

– Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 3), i. V. m. den §§ 1, 2, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 4), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Erhebung der Gebühren**
- § 3 Gebührenbefreiung und -erleichterung**
- § 4 Erhebung der Auslagen**
- § 5 Kostengläubiger**
- § 6 Kostenschuldner**
- § 7 Entstehen der Kostenpflicht**
- § 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld**
- § 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass**
- § 10 Gebührentarif**
- § 11 Beitreibung**
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – nachfolgend als WAZV bezeichnet – werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des WAZV von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Handlungen des WAZV sind insbesondere das Schließen und Öffnen eines Anschlusses und die Abnahme von Privatwasserzählern (PWZ).
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung erhoben.
- (2) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung hinzuweisen.
- (3) Mahnkosten werden gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiung und -erleichterung

- (1) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:
 - a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
 - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WAZV im Rahmen der Sprechzeiten des WAZV erteilt werden.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag hin abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4 Erhebung der Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des WAZV stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem WAZV zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Zustell- und Portokosten;
 - b) im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 €) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und -mitteln;
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden

- Reisekostenvergütungen;
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem WAZV berechnet werden;
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der WAZV.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
- a) der die besondere Leistung des WAZV selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat;
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung des WAZV vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 - c) der die Kosten durch eine vor dem WAZV abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Kostenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim WAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des WAZV oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den WAZV.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den WAZV festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des WAZV vorzunehmen.

§ 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Gebührentarif

	Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit	Gebühr
1.	Abnahme und Plombierung eines Gartenwasserzählers (PWZ)	20,00 €
2.	Befundprüfung für Wasserzähler bis Qn 6 auf Antrag des Gebührenpflichtigen Die Kosten der Befundprüfung fallen dem WAZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.	137,82 €
3.	Ersatz eines durch Frost oder andere äußere Einwirkungen beschädigten Wasserzählers Qn 2,5 Mehrstrahlflügelradzähler Qn 2,5 Ringkolbenzähler Qn 6,0 Mehrstrahlflügelradzähler Qn 6,0 Ringkolbenzähler	166,70 € 192,66 € 222,69 € 288,64 €
4.	befristete Stilllegung (max. 1 Jahr) des Trinkwasserhausanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers	108,28 €
5.	Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses nach befristeter Stilllegung:	143,59 €
6.	Einstellung der Trinkwasserversorgung bei Zahlungsverzug	50,00 €
7.	Kosten der Einziehung von ausstehenden Forderungen	50,00 €

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ahrensfelde, den 05.12.2012

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher